

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 91

DER GEMEINDE GRÖMITZ

FÜR DIE FLÄCHEN BEIDSEITIG DER LANDESSTRAßE 58 ZWISCHEN CISMAR
UND RÜTING SOWIE FÜR EINE FLÄCHE WESTLICH VON KÖRNICK
BZW. SÜDÖSTLICH VON BRENKENHAGEN

- WINDPARKS -

7. Masfestigung

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 24.06.2004):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O

BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,
E-MAIL: INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N

TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	2
1.1	Rechtliche Bindungen	2
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	3
2	Bestandsaufnahme	5
3	Planung	5
3.1	Bebauung	5
3.2	Erschließung	6
3.3	Grünplanung	7
4	Immissionen und Emissionen	7
4.1	Emissionen	7
4.2	Immissionen	8
5	Ver- und Entsorgung	8
5.1	Stromversorgung	8
5.2	Fernmeldenetz	8
5.3	Löschwasserversorgung	8
6	Hinweise	8
7	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	9
8	Kosten	9
9	Beschluss der Begründung	9
10	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	10

BEGRÜNDUNG

zum **Bebauungsplan Nr. 91** der Gemeinde Grömitz für die Flächen beidseitig der Landesstraße 58 zwischen Cismar und Rütting sowie für eine Fläche westlich von Körnick bzw. südöstlich von Brenkenhagen – Windparks -;

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein 1998 gelten beide Teilbereiche als „ländlicher Raum“ bzw. als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“.

Die am 28. April 1998 festgestellte Teil-Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II stellt alle Teilgebiete als „Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen“ dar. Insoweit stehen die Teilbereiche mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung grundsätzlich im Einklang. Der Regionalplan 2004 Planungsraum II hat diese Darstellungen als „Eignungsflächen für Windenergienutzung“ nachrichtlich übernommen. Weiterhin kennzeichnet der Regionalplan die 4 Teilbereiche als „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz wurde mit Erlass des Innenministers vom 22.12.1998, Az.: IV 642-512.111-55.16 (Neu) genehmigt. Er kennzeichnet die Fläche bei Körnick (Teilbereich 2) vollständig als „Fläche für Versorgungsanlagen; hier: Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch. Im Bereich beidseitig der Landesstraße 58 sind 18 Einzelstandorte mit einem Durchmesser von 100 m ebenfalls als „Flächen für Versorgungsanlagen; hier: Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen“ nach § 5 Abs.2 Nr. 4 Baugesetzbuch dargestellt. Diese liegen vollständig in den Plangebietten des Teilbereiches 1.

Nach dem Landschaftsprogramm (1998) Karte 1 liegt der Teilbereich 1 in einem Wasserschongebiet. Laut Karte 2 gelten beide Teilbereiche als „Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“.

Seit dem 30. September 1997 gilt ein neuer Landschaftsplan. Dieser stimmt inhaltlich mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein.

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz beschloss am 17.11.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91.

1.2 Planungserfordernis/Planungsziele

Im Teilbereich 1 befinden sich 18 Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils 1,5 MW (insges. 27 MW). Im Teilbereich 2 stehen 4 weitere Windenergieanlagen mit einer Leistung von ebenfalls je 1,5 MW (insges. 6 MW). Die 22 Windenergieanlagen sind über den verbindlichen Flächennutzungsplan planungsrechtlich abgesichert. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgte auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde - vom 04.07.1995 „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“, der Teil-

Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II sowie der verbindlichen Landesbauordnung. Danach ist bisher eine maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 100 m gewährleistet.

Nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 25. November 2003 „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ sind Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von mehr als 100 m zulässig, wenn:

- ⇒ kleinräumige Belange des Arten- und Biotopschutzes,
- ⇒ sonstige naturschutzfachliche Belange (insbesondere Landschaftsbild und Vogelzug),
- ⇒ Auswirkungen auf das Ortsbild,
- ⇒ Gesichtspunkte der nachbarlichen Rücksichtnahme,

den Bau von höheren Windenergieanlagen nicht entgegenstehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

In den beiden Teilbereichen bestehen bisher 22 Windenergieanlagen mit Gesamthöhen bis maximal 100 m. Sie sind weit sichtbar und prägen somit das Bild der Gemeinde wesentlich. Die Bevölkerung und Gäste der Gemeinde stehen diesem ökologisch verträglichen Projekt bisher positiv gegenüber, da die Anlagen auf Grund ihrer einheitlichen Höhen und Farben recht harmonisch wirken und daher noch landschaftsbildverträglich sind. Das Interesse der Gemeinde besteht darin, diese Situation auch zukünftig beizubehalten.

Der Teilbereich 1 grenzt im Südwesten an die Gemeinde Manhagen. Hier weist der Regionalplan im Anschluss keine Eignungsflächen für Windenergieanlagen aus. Um die Gemeinde nicht in ihrer bisher vorgesehenen Entwicklung einzuengen, wird unter „dem Gesichtspunkt der nachbarlichen Rücksichtnahme“ von der Zulässigkeit von höheren Windenergieanlagen abgesehen.

Im Norden grenzt der Teilbereich 1 an Eignungsflächen für Windenergieanlagen der Gemeinden Riepsdorf und Kabelhorst. In beiden Gemeinden sind die Höhen der Windenergieanlagen über Festsetzungen in Bebauungsplänen auf maximal 100 m begrenzt. Der Teilbereich 2 grenzt im Südwesten an eine Eignungsfläche für Windenergieanlagen in der Gemeinde Schashagen. Hier (und in den übrigen Windparks der Gemeinde Schashagen) sind die Höhen der Windenergieanlagen in vertraglichen Vereinbarungen ebenfalls verbindlich auf maximal 100 m begrenzt. Damit sich alle Windparks in der Region in ihrer Gesamtheit relativ einheitlich auf das Landschaftsbild wirken, wird aus „sonstigen naturschutzfachlichen Belangen (Landschaftsbild und Vogelzug)“ von einer Anhebung der Maximalhöhen der Windenergieanlagen abgesehen.

Die Gebiete um die Windparks sind durch landwirtschaftliche Nutzung und viel Grün gekennzeichnet. Zudem gelten die Flächen nach den übergeordneten Planungen als „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Deshalb sollten sich auch alle neuen Windenergieanlagen mit einer passenden Außengestaltung in die Umgebung einfügen. Dazu soll die Regelung der Farbtöne und die Unzulässigkeit der Werbeanlagen verbindlich geregelt werden.

Um das jetzige Gemeindebild langfristig zu sichern, besteht ein städtebaulicher Planungsbedarf für die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

2 Bestandsaufnahme

Der Teilbereich 1 befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Grömitz. Er ist untergliedert in 4 Bereiche. Der 1. Bereich liegt nördlich und der 2. Bereich südlich von Cismarfelde bzw. der Landesstraße 58. Ein 3. Bereich befindet sich nördlich und der 4. Bereich südlich von Rüting bzw. der Landesstraße 58.

Der Teilbereich 2 liegt im westlichen Bereich der Gemeinde und zwar nördlich der Bundesstraße 501 bzw. westlich von Grömitz/Körnack.

Alle Teilbereiche werden ackerbaulich bewirtschaftet. Die in Ziffer 1.2 genannten Windenergieanlagen befinden sich bereits in den Teilbereichen 1 und 2.

3 Planung

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 200 ha.

3.1 Bebauung

In den Plangebietten wird die Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf maximal 100 m Höhe eingeschränkt. Bezugspunkt der angegebenen Höhenangabe ist das mittlere Geländenniveau des jeweiligen Standortes. Diese Festsetzung sichert die Beibehaltung der aktuellen Vorgabe des Regionalplanes.

Der Zielvorgabe der Gemeinde bezüglich der Farbauswahl für Windenergieanlagen wird dahingehend entsprochen, dass die zulässigen Außenanstriche der Windenergieanlagen auf nicht glänzende bzw. reflektierende, helle, lichte Farbtöne in hellgrau oder grün (Remissionswerte von 50 bis 99) eingeschränkt werden.

Aus heutiger Sicht ist es denkbar, Windenergieanlagen als Werbeträger zu nutzen. Durch die Höhe der Windenergieanlagen wären diese weit sichtbar. Allerdings würden die Werbungen durch ihre Farben zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Diese Entwicklung ist aus gemeindlicher Sicht grundsätz-

lich nicht gewünscht. Daher erfolgt die Festsetzung, dass untergeordnete Nebenanlagen in Form von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) in jeglicher Art an oder neben den Windenergieanlagen unzulässig sind.

Alle weiteren Punkte für eine Baugenehmigung bei der Aufstellung bzw. bei einem Repowering von Windenergieanlagen bezüglich der Zulässigkeit, Bebaubarkeit, Erschließung und Ausgleichsbilanzierung regeln der Flächennutzungsplan, die aktuellen Runderlasse des Landes Schleswig Holstein, die Vorgaben des jeweiligen Regionalplanes für den Planungsraum II, die dann verbindliche Landesbauordnung sowie die städtebaulichen Verträge zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Betreibern.

Der Bebauungsplan definiert ausdrücklich die Geltungsbereiche nicht als „Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen“. Folglich sind Windenergieanlagen nach wie vor nur an den Standorten zulässig, die der verbindliche Flächennutzungsplan vorgibt (siehe § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht. Somit gelten die eingeschränkten Standorte aus dem Flächennutzungsplan weiter. Der Flächennutzungsplan basiert auf den Regionalplan und schränkt die dort vorgegebenen „Eignungsgebiete für Windenergienutzungen“ ein. Gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Vorhaben zulässig, wenn sie *„allein oder gemeinsam mit baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung enthält“*. Auf Grund der genannten übergeordneten Planungen ist die Art und das Maß der baulichen Nutzung dieser Flächen durch Windenergieanlagen ausreichend bestimmt; zumal diese Pläne schon ausreichende Rechtsgrundlage für entsprechende Baugenehmigungen sind.

Somit bestimmt der Flächennutzungsplan die zulässigen Standorte für Windenergieanlagen und der Bebauungsplan Nr. 91 regelt die bauliche Gestaltung dieser Anlagen. Eine Erhöhung der Anzahl der Windenergieanlagen ist auf Grundlage dieses Bebauungsplanes folglich nicht möglich.

3.2 Erschließung

Die verkehrliche Anbindung der vier Flächen des Teilbereiches 1 erfolgt direkt von der Landesstraße 58 bzw. über die jeweiligen wassergebundenen Erschließungswege. Der Teilbereich 2 ist direkt über die Bundesstraße 501 erschlossen.

Die darüber hinausgehenden erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind privatrechtlich geregelt bzw. über städtebauliche Verträge zwischen der Gemeinde und den Betreibern.

3.3 Grünplanung

Die Planung beinhaltet keine Festsetzungen zur Grünordnung.

Eingriff und Ausgleich

Der Bebauungsplan bereitet keine neuen Eingriffe vor. Er sichert stattdessen nur die bisher zulässigen baulichen Höhen, die bereits verwendeten Außenfarben und die ausschließlich betriebliche Nutzung der Außenflächen.

Für die 22 bestehenden Windenergieanlagen liegen Baugenehmigungen vor, in dessen Rahmen auch der erforderliche Ausgleich geregelt ist. Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis besteht somit nicht.

Die Planung dient der Sicherung der bestehenden Anlagen. Es erfolgt keine Erweiterung oder Änderung, sondern nur eine Beschränkung der Erweiterungsfähigkeit der baulichen Anlagen. Es werden somit keine weiteren neuen Eingriffe vorbereitet. Daher ist zu diesem Zeitpunkt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie i.V. mit dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.

4 Immissionen und Emissionen

4.1 Emissionen

In dem Absatz „Emissionen“ wird prognostiziert, ob die Planung das Ausströmen von zusätzlichen luftverunreinigenden Stoffen (wie Lärm, Stäube oder Gerüche) verursachen kann. Die Prognose kommt zu folgendem Ergebnis:

Geräuschimmissionen und Lichtreflektionen gehen von der Windkraftanlage aus. An Anlehnung an den gemeinsamen Runderlass vom 04.07.1995 „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ liegen alle vorhandenen Standorte für Windenergieanlagen in den Teilbereichen 1 und 2 mindestens in folgender Entfernung zu den angrenzenden Nutzungen:

- ⇒ 500 m zu allen Splittersiedlungen und ländlichen Siedlungen (siehe Vorgabe Flächennutzungsplan),
- ⇒ mindestens 500 m zur Landesstraße 58 und Bundesstraße 501.

Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohnungen oder Arbeitsstätten sind nicht bekannt.

4.2 Immissionen

In dem Absatz „Immissionen“ wird die Wirkung von möglichen Verunreinigungen, Lärm und Strahlen aus der angrenzenden Umgebung auf das Plangebiet untersucht. Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Das Plangebiet wird von keinen Immissionen beeinträchtigt.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die in den Teilbereichen 1 und 2 erzeugte elektrische Energie wird zurzeit überwiegend in das Umspannwerk „Cismar-West (Kattenberg) der E.ON-Hanse AG eingespeist. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass der geeignete Netzanschluss für zukünftigen dezentralen Erzeugungsanlagen nicht zwangsläufig an dem zitierten E.ON-Hanse UW „Cismar-West“ liegen muss. Es wird für jeden Antrag auf Einspeisung gemäß dem Erneuerbaren Energien-Gesetz & Energie-Wirtschafts-Gesetz in den jeweils gültigen Fassungen eine Einzelfallprüfung der Netzanschlusspunkte erfolgen.

5.2 Fernmeldenetz

Alle Windenergieanlagen sind am bestehenden Fernmeldenetz angeschlossen, um eine Kontrollfunktion der Anlagen über eine entsprechende Computertechnik außerhalb des Plangebietes zu ermöglichen.

5.3 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Grömitz wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Grömitz" gewährleistet.

6 Hinweise

Innerhalb der Plangebiete gibt es keine Hinweise auf Altlasten und altlastverdächtiger Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

Jeder Bauantrag für eine neue Errichtung von Windkraftanlagen ist der Wehrbereichsverwaltung I zur Prüfung einer eventuellen Hinderniskennzeichnung - gem. Luftverkehrsgesetz - vorzulegen.

7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet:

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

Umlegung, Grenzregelung, Enteignung

Umlegungen, Grenzregelungen oder Enteignungen sind im Rahmen dieser Planung nicht erforderlich.

8 Kosten

Es entstehen der Gemeinde Kosten durch dieses Planungsverfahren.

9 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Grömitz am 12. Dezember 2006 gebilligt.

Grömitz, 15. Januar 2007




(Scholz)
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 91 ist am ...**24. Jan. 2007**..... in Kraft getreten.

10 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Vorbemerkung:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist:

Bei dem Plangebiet handelt es sich ausschließlich um eine Bestandssicherung der vorhandenen Windenergiestandorte in ihren bisher zulässigen baulichen Höhen, die bereits verwendeten Außenfarben und die ausschließlich betriebliche Nutzung der Außenflächen.

1. Einleitung

1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Das Planungsziel der Änderung ist der Ziffer 1.2 zu entnehmen und die inhaltlichen Planungen den Ziffern 3.1 bis 3.3.

1b Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

Siehe Ziffer 1.1 der Begründung

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Die Bestandsaufnahme ist Ziffer 2 der Begründung zu entnehmen.

Durch die Änderung werden voraussichtlich folgende Umweltmerkmale des Gebietes erheblich beeinträchtigt:

a Schutzgut Tiere:

Der Bebauungsplan führt zu keiner zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der Tierwelt durch diese Planung, nach derzeitigem Planungsstand, voraussichtlich nicht erkennbar.

Schutzgut Pflanzen:

Der Bebauungsplan führt zu keiner zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der Pflanzenwelt durch diese Planung, nach derzeitigem Planungsstand, voraussichtlich nicht erkennbar.

Schutzgut Boden:

Der Bebauungsplan führt zu keiner zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes. Insgesamt ist eine wesentliche Beeinflussung des Bodens durch diese Änderungen voraussichtlich nicht erkennbar.

Schutzgut Wasser:

Der Bebauungsplan führt zu keiner zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung des Wasserhaushaltes durch diese Änderung voraussichtlich nicht erkennbar.

Schutzgut Klima/ Luft:

Der Bebauungsplan führt zu keiner zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung des Klimas und der Luft durch diese Änderung voraussichtlich nicht erkennbar.

Wechselgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima:

Die genannten Schutzgüter werden nicht berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der Schutzgüter untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Schutzgut Landschaft:

Der Bebauungsplan führt zu keiner Änderung der zulässigen Bauhöhen und Gestaltungen. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung des Landschaftsbildes durch diese Planung voraussichtlich nicht erkennbar.

Biologische Vielfalt:

Der Bebauungsplan führt zu keiner zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der biologischen Vielfalt durch diese Änderung voraussichtlich nicht erkennbar.

b Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten:

FFH-Prüfgebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und andere ökologisch hochwertige Gebiete liegen nicht in unmittelbarer Nähe.

c Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Der Bebauungsplan hat keinen Einfluss auf die zulässige Art bzw. Zweck der baulichen Nutzung. Sie bereitet daher keine Veränderungen vor, die sich auf den Mensch auswirken könnten.

d Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht in der Umgebung.

e Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Der Bebauungsplan wirkt sich nicht auf die zulässigen Emissionen aus. Abwässer und Abfälle entstehen in den Plangebieten nicht.

f Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Die Plangebiete dienen der Erzeugung erneuerbarer Energien (hier: Wind).

g Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Siehe Ziffer 2.1e

- h Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben 2.1a, 2.1c und 2.1d:

Alle Schutzgüter werden gar nicht berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Schutzgut Mensch:

Wird auf die Aufstellung des Bebauungsplanes verzichtet, dann sind Windenergieanlagen von über 100 m Höhe zulässig. Diese würden sich negativ auf das gesamte Landschaftsbild der Region auswirken, auf die Entwicklungsfähigkeit der angrenzenden Gemeinden und auf die Erholungsqualität der Region (siehe Begründung Ziffer 1.2).

Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplanes der Nullvariante vorzuziehen.

Schutzgut Tiere:

Höhere Anlagen würden eine größere Gefährdung für den Vogelflug darstellen. Daher dient die Sicherung der bisherigen Bauhöhen der Windenergieanlagen dem Schutz der Vögel.

Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplanes der Nullvariante vorzuziehen.

Schutzgut Pflanzen:

Der Bebauungsplan hat auf den Lebensraum für heimische, wildwachsende Pflanzen keinen Einfluss.

Schutzgut Boden:

Der Bebauungsplan hat auf den Boden keinen Einfluss.

Schutzgut Wasser

Der Bebauungsplan hat auf das Schutzgut Wasser keinen Einfluss.

Schutzgut Klima/ Luft:

Die Planung hat auf das Schutzgut Klima/ Luft keinen Einfluss.

Landschaft:

Höhere Anlagen würden wesentlich weiter sichtbar sein.

Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplanes der Nullvariante vorzuziehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Plangebiet und Umgebung sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Alle Schutzgüter werden nicht berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Emissionen:

- Siehe 2.2 „Mensch“ -

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Es entstehen in den Plangebieteten keine Abfälle und Abwässer, egal welcher Variante der Vorzug gegeben wird.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energie:

- Siehe 2.1 f -

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es erfolgen keine Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Ein Ausgleichsbedarf besteht daher nicht. Siehe dazu Ziffer 3.3 der Begründung.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Bei der Planung geht es um die Bestandssicherung. Daher gibt es keine anderen Planungsmöglichkeiten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, gab es im Verfahren nicht.

3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Da es bei der Planung nur um eine Bestandssicherung handelt, die bereits im Rahmen der Baugenehmigung – für jedermann sichtbar - durchgesetzt wird, ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Das Ziel der Planung besteht darin, die bisher zulässigen baulichen Höhen, die bereits verwendeten Außenfarben und die ausschließlich betriebliche Nutzung der Außenflächen in ihrem Bestand auch weiterhin zu sichern. Bedingt durch die vorhandene Situation ist eine erhebliche Beeinflussung der Umwelt durch diese Planung nicht zu erwarten.